



## **Ausschreibungsverfahren Windenergie an Land im Überblick**

Rechtsanwalt Janko Geßner  
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

# DOMBERT RECHTSANWÄLTE



**sechs Partner sowie 17 angestellte Rechtsanwälte**

Prof. Dr. Matthias Dombert

Janko Geßner

Dr. Margarete Mühl-Jäckel, LL.M. (Harvard)

Dr. Helmar Hentschke

Prof. Dr. Klaus Herrmann

Dr. Daniela Schäfrich





## **Verfassungsrecht**

## **Energiewirtschaft**

Recht der Erneuerbaren Energien  
Energiewirtschaftsrecht

## **Planen und Bauen**

Raumplanung, Bauleit- und  
Fachplanungsrecht, Baurecht

## **Öffentlicher Dienst**

## **Umweltrecht**

Abfallwirtschaftsrecht | Agrar-, Forst- und  
Jagdrecht | Emissionshandelsrecht  
Immissionsschutzgesetz

## **Staat und Verwaltung**

Gesundheitsrecht | Kommunalrecht | Recht  
der Infrastruktur und der öffentl. Daseins-  
vorsorge | Recht des öffentl. Dienstes  
Schul-, Hochschul- und Prüfungsrecht  
Verfassungsrecht | Vergaberecht



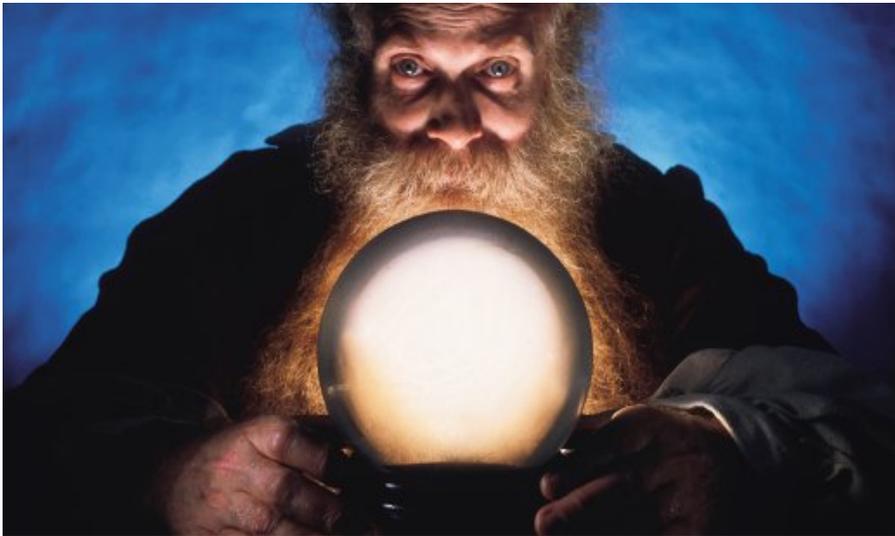
## **Beratung im Bereich der Erneuerbaren Energien**

- **Betreuung von Planverfahren (Regional-/ Bauleitplanung)**
- **Betreuung von Zulassungsverfahren (WEA, PV, etc.)**
- **Projektberatung (Projektierer, Kommunen, Aufsichtsbehörden)**

# Gliederung

1. Einführung
2. Grundlagen
3. Fragestellungen
4. Bedeutung für die Kommunalbedeutung

# Einführung: Ausschreibungen Wind



oder



## Teil 2 Grundlagen



## Politischer Rahmen

- „Kosteneffizienz, Akteursvielfalt und EE-Ausbauziele erreichen“ (§ 2 EEG 2014)
- Umwelt- und Energiebeihilfeleitlinien der Europäischen Kommission einhalten
- Spätestens ab dem 1. Januar 2017 ist Deutschland angehalten, für alle EE Ausschreibungen durchzuführen
- Gilt jedoch nur, wenn diese **nicht** zu höheren Förderkosten, zu niedrigen Realisierungsraten oder zu einer eingeschränkten Akteurszahl führen

## § 2 Abs. 5 EEG

„Die finanzielle Förderung und ihre Höhe sollen für Strom aus erneuerbaren Energien und aus Grubengas bis spätestens 2017 durch Ausschreibungen ermittelt werden. Zu diesem Zweck werden zunächst für Strom aus Freiflächenanlagen Erfahrungen mit einer wettbewerblichen Ermittlung der Höhe der finanziellen Förderung gesammelt. Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die **Akteursvielfalt** bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“

## § 5 Nr. 3 EEG

- im Sinne des EEG ist
- „Ausschreibung ein objektives, transparentes, diskriminierungsfreies und wettbewerbliches Verfahren zur Bestimmung der Höhe der finanziellen Förderung.“
- Begriff ist damit weiter gefasst als der Begriff der „Ausschreibungen“ im Vergaberecht und umfasst auch andere Formen von wettbewerblichen Verfahren.

## Pilotprojekt PV – Ziele

- Freiflächenausschreibungsverordnung vom 06.02.2015
- „Ausschreibungsdesign ist so entwickelt worden, dass möglichst viele Akteure teilnehmen können...“
- „Die für das Gelingen der Energiewende wichtige Akteursvielfalt soll durch ein einfaches, transparentes und verständliches Ausschreibungsdesign gewahrt werden...

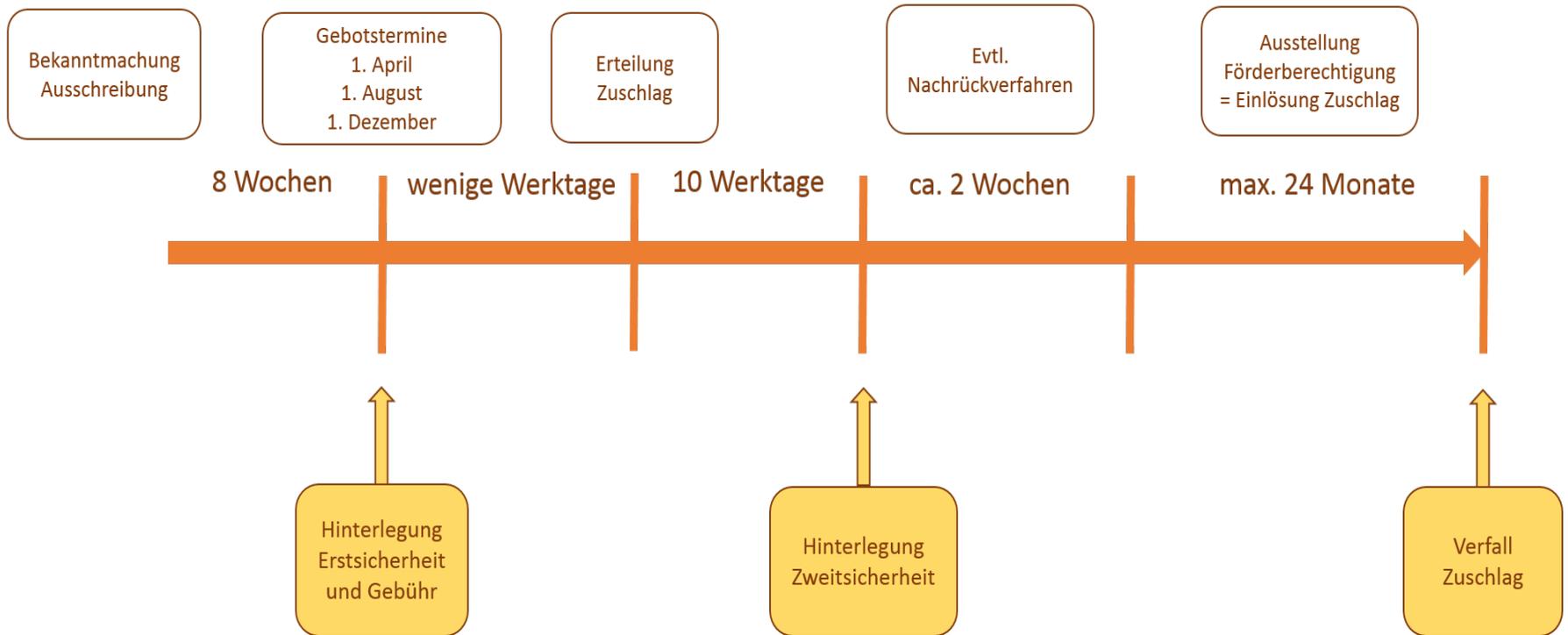
... aber 101 Seiten VO nebst  
Begründung...



© fotolia/Andy Short

# Verfahrensgang

## Überblick über den Ablauf des Ausschreibungsverfahrens



Quelle: Begründung zur FFAV, BReg

## Erste Ergebnisse

- erste Runde der Ausschreibung durchgeführt und Zuschlagsverfahren abgeschlossen,
- Ergebnisse veröffentlicht (BNetzA)
  - 170 Gebote mit einem Volumen von etwa 714 MW, davon 25 Gebote mit etwa 157 MW bezuschlagt
  - Gebote von 8,48 ct/kWh bis 11,29 ct/kWh, Durchschnittswert 9,91 ct/kWh, der höchste bezuschlagte Gebotswert beträgt 9,43 ct/kWh, der mengengewichtete Mittelwert liegt bei 9,17 ct/kWh (EEG-Vergütung 9,02 ct)
  - Umsetzungsfrist 2 Jahre
  - Ergebnisse aus Hintergrundpapier Bundesnetzagentur

# Übertragbarkeit auf WEA

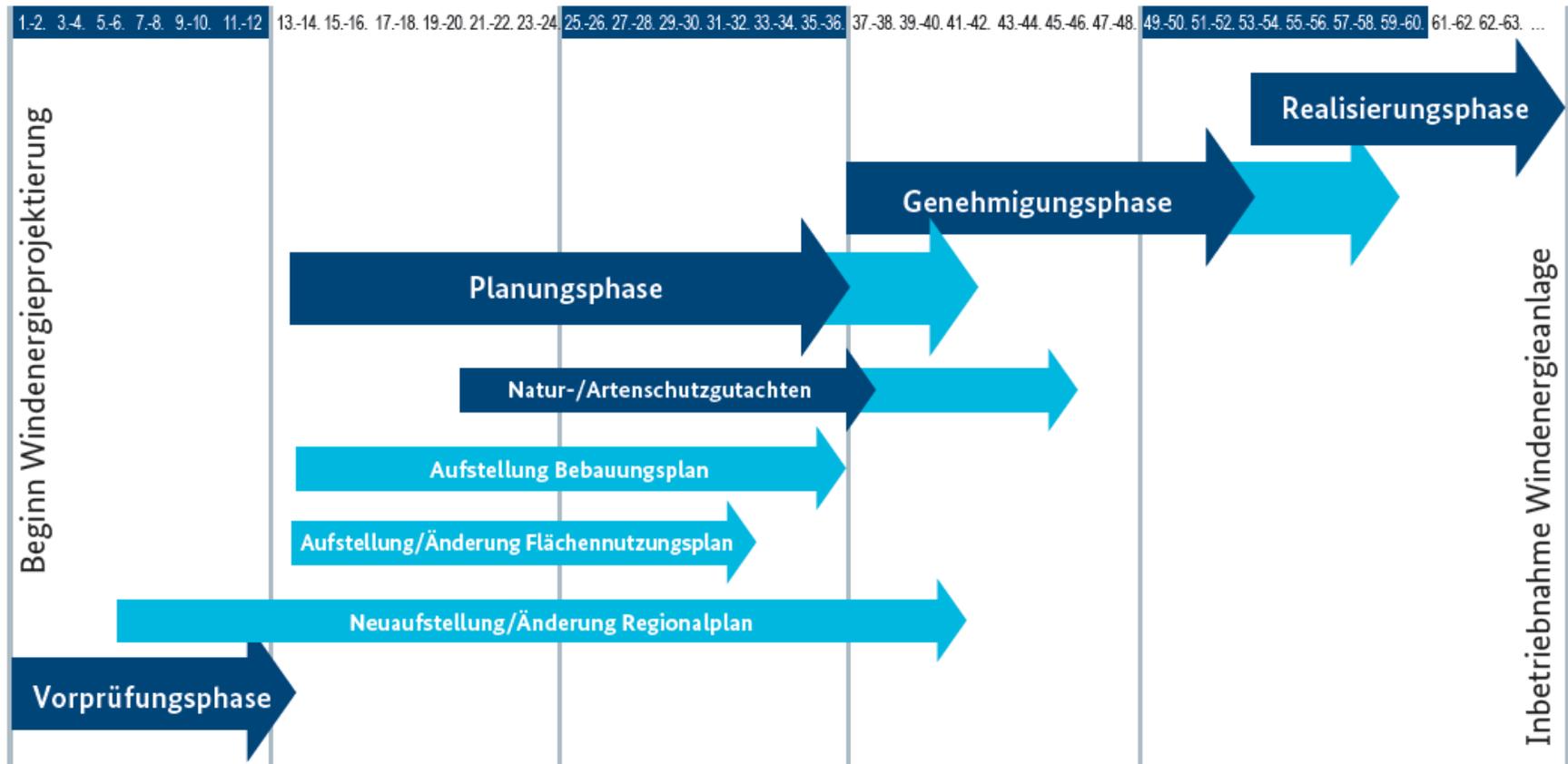
EE-Projekte unterscheiden sich in Größe und Bauzeit<sup>24</sup>

Quelle: BWE-Grafik



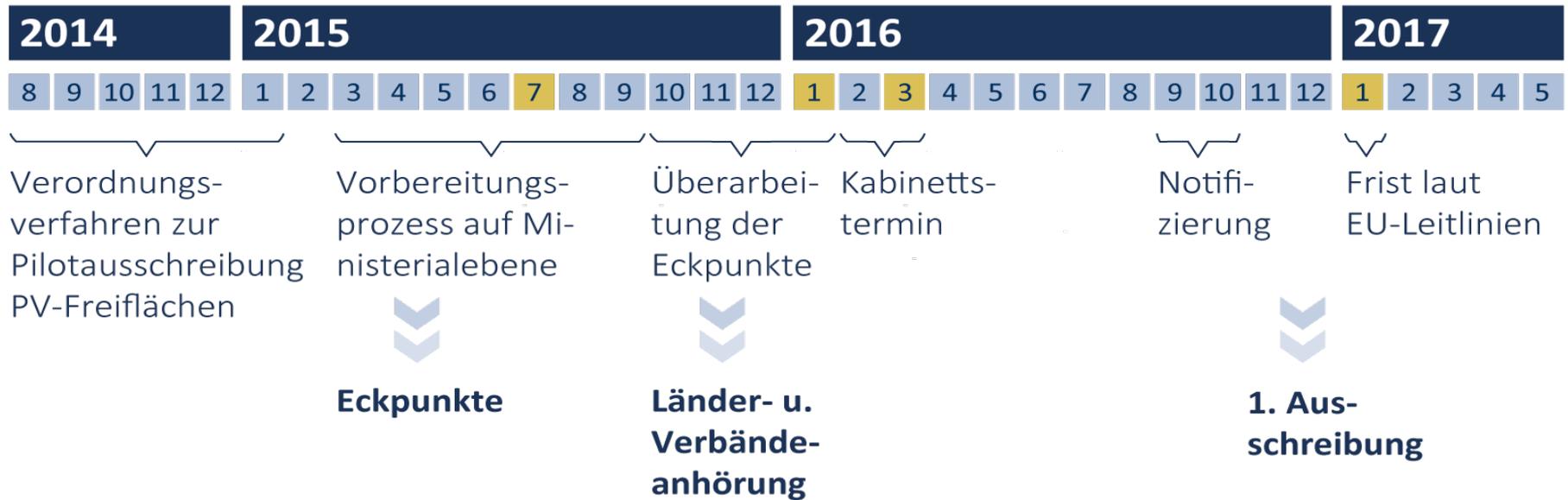
# Projektzeiten und -kosten

Abbildung 11: Projektentwicklungsphasen, Fachagentur Windenergie an Land



Quelle: Fachagentur Windenergie an Land, 2015

# Einführung für Windenergie



# Übergangsregelung

## Übergangsfristen Ausschreibungen, § 102 Nr. 3 EEG

- Genehmigung vor dem 01.01.2017 und
- Inbetriebnahme vor dem 01.01.2019
- > Vergütung nach dem bisherigen Modell
- Übergangphase Ausschreibung: 2017/18 auf 2019

## Teil 3 Fragestellungen



## Ausschreibungsvolumen

- Erfahrungen aus 30 anderen Ländern:
  - hohe Nichtrealisierungsrate (Studie IZES 2013)
  - Zubau unterhalb ausgeschriebener Menge
- Realisierungsquote von Windenergieprojekten bei Ausschreibungen im Ausland **deutlich unter 100 Prozent**
- Ausschreibungsvolumen: Forderung nach Pufferzuschlag auf Deckel (2.500 MW netto + x [50%] pro Jahr)

## Ausschreibungsgegenstand

- BWE und andere empfehlen, **Leistung** auszuschreiben
- Förderung: für **geleistete Arbeit** in Cent je Kilowattstunde
- Anreiz: optimale Anlagenauslegung und möglichst hohe Anlagenverfügbarkeit
- Anlehnung an gleitende Marktprämie im EEG?

## Weitere offene Fragen

- Anzahl Ausschreibungsrunden (vierteljährlich)?
- Zuschlagspreis?
  - Einheitspreisregel: teuerstes bezuschlagtes oder günstigstes nichtbezuschlagtes Gebot
  - Gebotspreisverfahren: Zuschlag in Höhe des Angebot -> führt zu unterschiedlichen Fördersätzen
- Mindestgrenze für Angebot und Höchstgrenze für Zuschlag?
  - Zuschlag in MW an Teilnehmer pro Runde
  - Mindestgebot z.B. 90% der EEG-Vergütung
  - Höchstgrenze für MW
- Regionale Aufteilung?

## Weitere offene Fragen

- Präqualifikationsanforderungen materiell/finanziell
  - „Projektstatus“ (BlmSchG-Genehmigung)
  - finanzielle Sicherheitsleistung (Abschreckung von Bietern ohne Realisierungsabsicht)
  - Höhe Sicherheitsleistung?
- Realisierungsfristen
  - 24 – 40 Monate nach Zuschlag für Umsetzung
- Rückgabeoption statt Pflicht zur Investition?
  - Vermeidung strategisches Bieten
  - bei rechtzeitiger Rückgabe geringere Strafzahlung
- Übertragbarkeit der Förderberechtigung

## Akteursvielfalt

„Bei der Umstellung auf Ausschreibungen soll die Akteursvielfalt bei der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien erhalten bleiben.“

und

„die Belange von Energiegenossenschaften oder Bürgerprojekten [werden] angemessen im weiteren Verfahren berücksichtigt [...]“

(Gesetzesbegründung zu § 2 Abs. 5 Satz 3 EEG 2014)

## Mögliche Sonderregelungen

- Bagatellgrenze für Anlagenleistung oder –anzahl (de-minimis)
- Befreiung kleiner Akteure von Ausschreibung (EEG-ähnliche Einspeisevergütung, z.B. in Höhe des Höchstpreises)
- nachträglicher Zugang zur Ausschreibung, d.h. gleiche Vergütung ohne Teilnahme
- separate Ausschreibung für KMU
- Besondere Bedingungen in der Ausschreibung (Gebotsabschlag) oder besondere Zuschlagskriterien
- Mindestquote für kleine Akteure

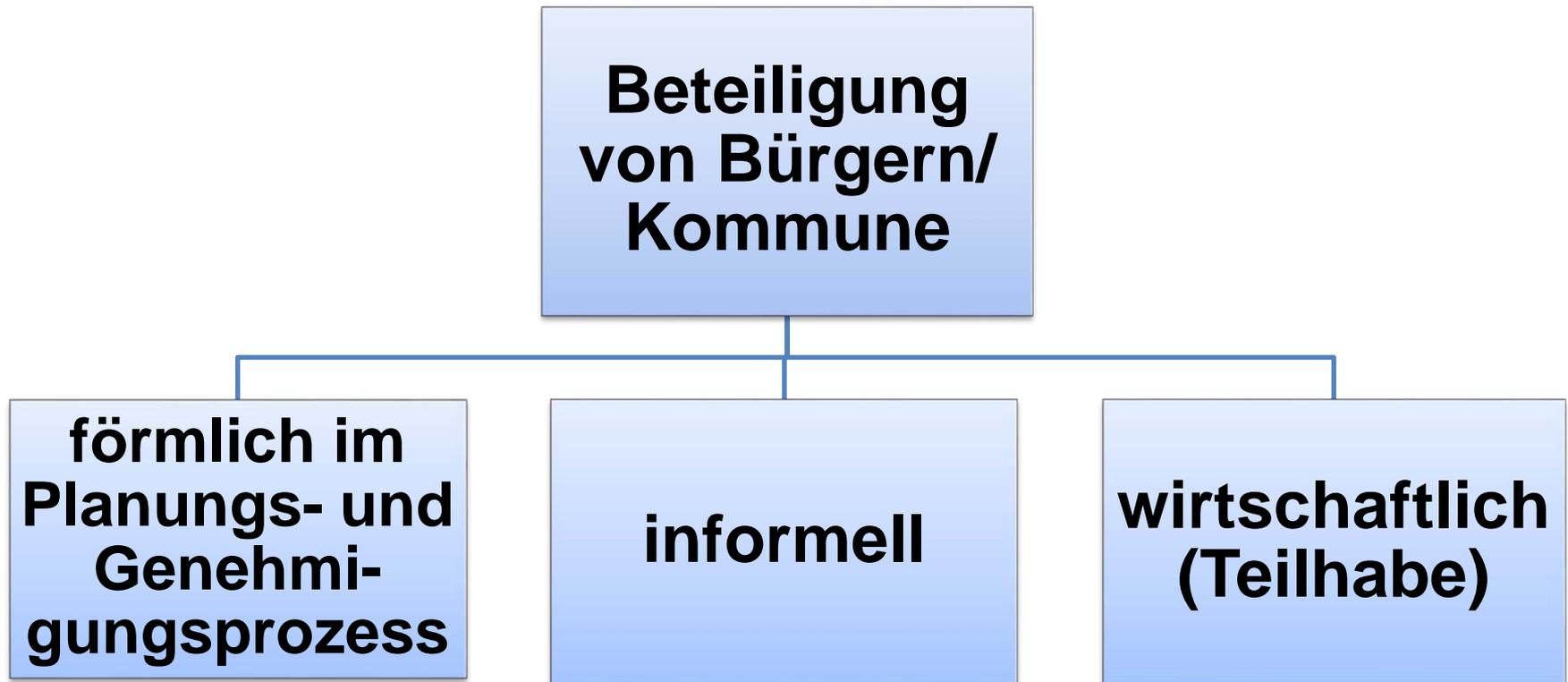
## BMWi

- „Ausnahmen für kleine Projekte, z.B. Windparks mit wenigen Anlagen von der Ausschreibung oder einen Kostenersatz für Entwicklungskosten bei solchen kleinen Windparks schwierig, da nur 30% der Windparks mehr als 6 Anlagen haben“
- „Ziel ist die Entwicklung eines Ausschreibungsdesigns, das ohne Ausnahmeregelungen auskommt und zugleich die Akteursvielfalt absichert.“

## Teil 4 Bedeutung für die Kommunalbeteiligung



# Arten der Beteiligung



# Beteiligung im Verfahren

- **Aufstellung von RREP: Öffentlichkeitsbeteiligung**
  - öffentliche Auslegung von Planentwurf oder über Internet zugänglich -> (P) „fertiger“ Entwurf
  - Gelegenheit zur Stellungnahme -> (P) keine weitergehende Beratung bzw. Information
- **Genehmigungsverfahren nach BImSchG:**
  - Beteiligung nur eingeschränkt
  - Vorhaben ist festgelegt

# Informelle Beteiligung

- **Gestaltungsraum für Beteiligte (keine Alibi-Bet.!)**
- **Öffentlichkeit: jedermann, aber Sprecher identifiz.**
- **Klare Ziele, vorgegebener Zeitrahmen, eindeutige Ergebnisse**
- **wichtig: Prozessmanagement**
- **Investor: „Diskussion nicht aus der Hand geben“**
- **neutraler Organisator / Moderator**

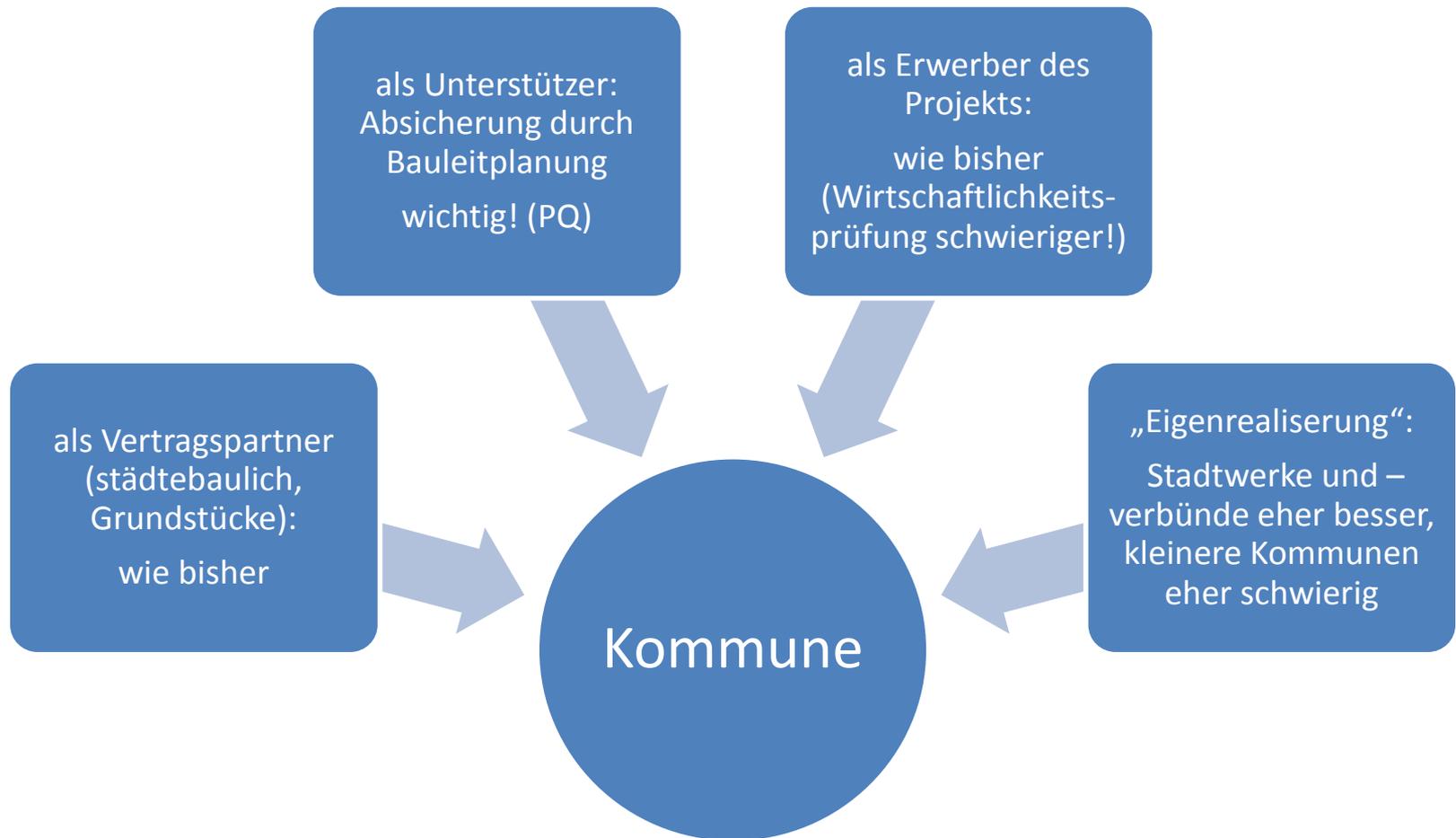
# Wirtschaftliche Beteiligung

- Ziele und Vorteile (Schlagwörter)
- Verbesserung der Akzeptanz
- Kommunale und regionale Wertschöpfung
- Stärkung des ländlichen Raums
- Identifizierung der Bürger mit Vorhaben (Beseitigung von Widerständen?)
- Vergesellschaftung / Sozialisierung der Windenergie
- > bislang freiwillig, aber vielfältige Ansätze

# Beeinflussung durch Ausschreibung

- **Beteiligung im Planungs- und Genehmigungsverfahren? Nein**
- **Informelle Beteiligung? eher nein**
- **Wirtschaftliche Beteiligung? Ja, da von Förderberechtigung und Zuschlagshöhe abhängig**

# Kommune als Partner



# Fazit

**Es bleibt spannend!**



**Vielen Dank für Ihre  
Aufmerksamkeit!**

Für Rückfragen wenden Sie sich bitte an  
Rechtsanwalt Janko Geßner

Mangerstraße 26  
14467 Potsdam

Tel.: 0331 - 62 04 270

Fax: 0331 - 62 04 271

[post@dombert.de](mailto:post@dombert.de)  
[www.dombert.de](http://www.dombert.de)